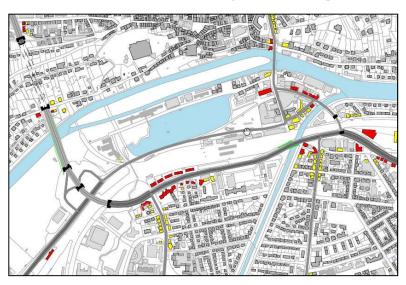




1

Universitätsstadt Tübingen Lärmaktionsplanung



Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Dipl. Geogr. Jürgen Roth SoundPLAN GmbH, Backnang





2

Teil 1 Rechtlicher Rahmen





Warum Lärmaktionsplanung

3

Lärm ist ein erhebliches Umweltproblem!

Lärm macht krank!

Lärm mindert die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden!

Lärm mindert Vermögenswerte!

Lärm verursacht einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden!!





EU Umgebungslärmrichtlinie



4

2002

 Verabschiedung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Europäische Parlament

Konzept

 Erstellung von Lärmaktionsplänen auf der Grundlage der Ergebnisse von berechneten Lärmkarten

Begriff "Umgebungslärm"

- "Belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien,
- wird ausschließlich durch Aktivitäten des Menschen verursacht,
- einschließlich des Lärms von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie (von) Geländen für industrielle Tätigkeiten ..."





EU Umgebungslärmrichtlinie



5

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht über

- BImSchG (§§ 47 a-f) und
- Verordnung zur Lärmkartierung (34. BlmSchV)

Aktuelle Phase (seit 2012):

- Straßen mit mehr als 8.200 Kfz/24h und
- Schienenstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr

Ziel

Langfristige Verringerung der Gesamtlärmbelastung

Die Lärmaktionsplanung ist ein Akt kommunaler Planungshoheit.

Es handelt sich um eine <u>weisungsfreie Pflichtaufgabe</u> der Städte und Gemeinden.





Aufgaben und Ziele der EU-Umgebungslärmrichtlinie

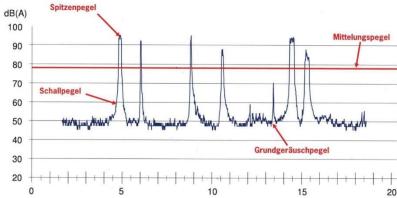
- 1. Erfassung der Lärmbelastung über Lärmkarten
- 2. Aufzeigen von Lärmschwerpunkten
- 3. Planung von Lärmminderungsmaßnahmen
- 4. Schutz "ruhiger Gebiete" vor Verlärmung
- 5. Dynamische Planung (kurz- und langfristige Strategien)
- 6. Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger / Träger Öffentlicher Belange)
- 7. Minimierung der Gesundheitsgefährdung der betroffenen Anwohner





Lärmkartierung und Analyse

- Gesetzlich geregelt: <u>Lärm wird gerechnet</u>, nicht gemessen
- Messungen nicht repräsentativ (Wind- und Wetterbedingungen, jahreszeitlich)
- Grundlage: Verkehrszahlen (Verkehrserhebungen)
- Verwendet wird der Durchschnittliche Tägliche Verkehr (DTV) gemittelt über das Jahr
 Zeitlicher Verlauf des Schallpegels
- Keine Verkehrs-Spitzenbelastungen
- Physikalische Ausbreitungsberechnungen nach gesetzlichen Vorgaben



^{*} Umweltbundesamt: Lärmbelästigungssituation in Deutschland. 2020





Exkurs Dezibel

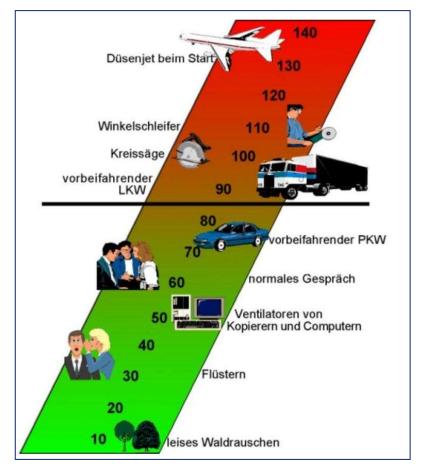
- Dezibel -> logarithmischer Maßstab für die Schalldruckpegelskala (Abkürzung dB)
- Geräuschpegel werden in Dezibel gemessen
- Die Angabe in dB (A) berücksichtigt darüber hinaus die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Ohrs.





Exkurs Dezibel

9



Lärmwirkungen und beispielhafte Schallereignisse	LÄRM
	75 dB(A)
Erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen Lautstärke eines Motorrasenmähers	70 dB(A)
Beginnende Gesundheitsschäden	65 dB(A)
Beeinträchtigung von Erholung und Entspannung Zimmerlautstärke eines Radios	60 dB(A)
Minderung der Konzentrations-	55 45(1)
und Leistungsfähigkeit Pkw-Ottomotor im Leerlauf in 7,5m Entfernung	55 dB(A)

(Quelle: Stadtentwicklung Berlin)

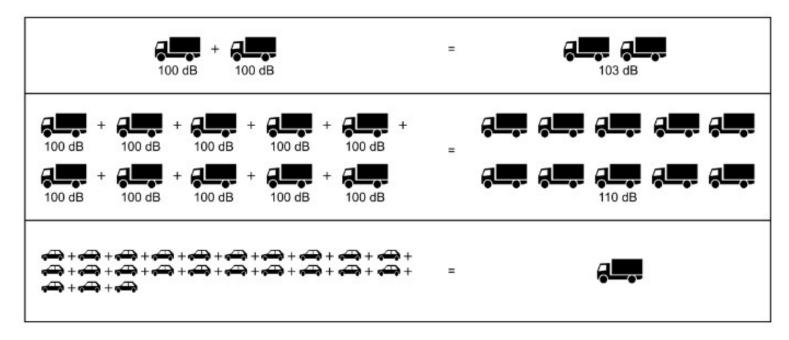




Exkurs Dezibel

10

• Zwei gleich laute Schallquellen führen zu einer Erhöhung des Schalldruckpegels um 3 dB -> z.B. Verdoppelung der Verkehrsmenge einer Straße (bei gleichbleibendem Lkw-Anteil)



^{*} Umweltbundesamt: Lärmbelästigungssituation in Deutschland. 2020





Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

- Pflicht -> Kartierung von Straßen über 8.200 Kfz/24h
- Empfehlung für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung* -> freiwillige
 Aufnahme von Kreis- und Gemeindestraßen und zusätzlicher lärmrelevanter
 Straßen mit weniger als 8.200 Kfz/24 h
- In Tübingen -> Straßen über 6.000 Kfz/24h für räumlich differenziertere Analysen
- Haupteisenbahnstrecken des Bundes -> Kartierung und Lärmaktionsplanung für Strecken > 30.000 Züge pro Jahr durch Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
- Nicht-bundeseigene Strecken -> Eigenes Verfahren wegen Ausbau

^{*(}laut "Kooperationserlass" des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg von 2018)





Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie VBUS

Rasterlärmkarten in 4 m Höhe

• 3 Zeitbereiche:

```
    day (6:00 bis 18:00 Uhr)
    evening (18:00 bis 22:00 Uhr)
    night (22:00 bis 6:00 Uhr)
```

- L_{DEN}: Zusammenfassung der drei Zeitbereiche zu einem gewichteten 24-Stunden-Pegel
- L_{Night}: Der Nachtpegel bezieht sich nur auf den Nacht Zeitbereich (22:00-6:00 Uhr)





Ablauf Lärmaktionsplanung

- 1. Lärmkartierung und Feststellung der Betroffenheiten
- 2. Analyse der Lärm- und Konfliktsituation
- 3. Maßnahmenkonzeption unter Beteiligung der Behörden
- 4. Öffentlichkeitsbeteiligung / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 5. Aufbereitung der Stellungnahmen aus der Beteiligung
- Aufstellung eines Gesamtkonzepts der Maßnahmen / Wirkungsanalyse
- 7. Verabschiedung des Lärmaktionsplans
- Berichterstellung und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans / Bericht an die LUBW
- 9. Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation; ansonsten alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung





Maßnahmenkonzeption -> Beteiligung der Behörden

"Kooperationserlass" Verkehrsministerium Baden-Württemberg 2018:

- Lärmaktionsplanung Akt Kommunaler Planungshoheit -> Maßnahmen müssen jedoch "nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei im LAP aufgenommen werden"
- Fachrechtlicher Ermessensspielraum wird durch LAP überlagert (VGH-Urteil 2018)





Maßnahmenkonzeption -> Beteiligung der Behörden

Kriterien für Abwägung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen

- Bewertung von Verdrängungseffekten,
- Belange des fließenden Verkehrs,
- Auswirkungen auf den ÖPNV, Fuß- und Radverkehr,
- mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung,
- Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle).





Maßnahmenkonzeption -> Beteiligung der Behörden

Straßenbauliche Maßnahmen -> lärmmindernde Fahrbahnbeläge

- Baulast der Gemeinde -> Finanzierung muss geklärt sein
- Baulast Straßenbaubehörde -> Durchführung der Maßnahme findet dann im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes statt
- Dabei müssen die Auslösewerte für die Lärmsanierung überschritten sein





17

Teil 2 Untersuchungsergebnisse





Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie VBUS

In den Berechnungen werden berücksichtigt:

- Gelände
- Gebäude mit Einwohnern
- Straßen mit zulässiger Geschwindigkeit
- Durchschnittlicher täglicher Verkehr DTV, Schwerverkehrs-Anteil
- Fahrbahnoberfläche
- Steigung/Gefälle
- Reflexion und Abschirmung
- Abstand Emission Immission
- •





Grundlagen für die Lärmkartierung Tübingen

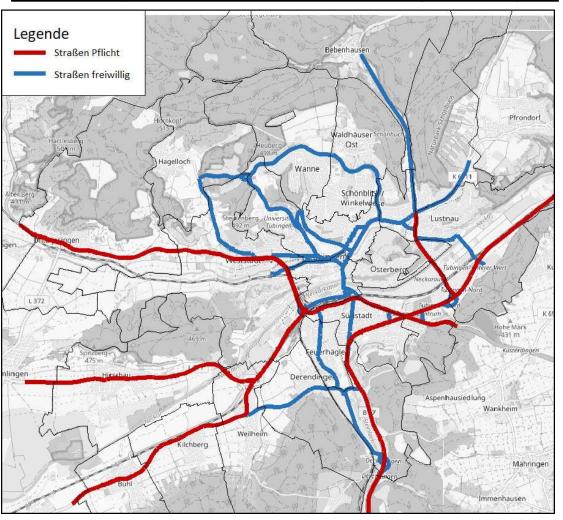
19 Herkunft der Daten

- Geländedaten von der LUBW / Stadt Tübingen
- Gebäude (mit Einwohnerzahl), Fahrbahnoberflächen, Geschwindigkeiten, bestehende Lärmschutzeinrichtungen, Lichtsignalanlagen etc. von der Stadt Tübingen
- Verkehrszahlen für alle Straßen > 6.000 Kfz/24h aus dem Verkehrsmodell der Stadt Tübingen (Stand 30.08.2018)
- Aufbau eines 3D-Datenmodells im Programm SoundPLANnoise





Grundlagen der Lärmkartierung Tübingen



Straßen > 6.000 Kfz/24h

Rot = Bundes- und Landestraßen >8.200 Kfz/24h

Blau = zus. Straßen > 6.000 Kfz/24h





Ergebnisse der Lärmkartierung nach VBUS

Einwohnerstatistik nach EU-Umgebungslärmrichtlinie Straße

-> statistische Auswertungen über belastete Personen definierter Lärmpegelbereiche

EU Einwohnerstatistik Lärmbetroffene Einwohner*innen					
Stadtteile	Intervalle	Betroffene EW			
	in dB(A)	L _{DEN}	LNight		
Tübingen (Gesamtgebiet)	50 - 55	12518	3496		
	55 - 60	5024	1956		
	60 - 65	3211	828		
	65 - 70	1962	33		
	70 - 75	699	0		
	> 75	28	0		



Ergebnisse der Lärmkartierung nach VBUS

Flächenstatistik nach EU-Umgebungslärmrichtlinie Straße

-> Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser definierter Lärmpegelbereiche

EU-Flächenstatistik						
Lärmbetroffene Flächen und Einrichtungen						
L _{DEN} in dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen	Schulgebäude	Krankenhausgebäude		
L _{DEN} in dB(A) > 55	Fläche in km² 16,7	Wohnungen 4829	Schulgebäude 40	Krankenhausgebäude 22		
				-		

Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Anzahl der Einwohner und der durchschnittlichen Wohnungsgröße abgeleitet. Sie stellt daher nur eine Schätzung dar.



Zusätzliche Berechnung nach RLS-90

Zusätzliche Berechnung nach den nationalen Vorschriften zur Lärmberechnung RLS-90

- -> notwendig für Abstimmung mit Fachbehörden über Umsetzung von Maßnahmen
- -> "Kooperationserlass" des VM Baden-Württemberg 2018:
- Pflicht zum Einschreiten ab (unabhängig von Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung)
 - 70 dB(A) zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (tags),
 - **60 dB(A)** zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (nachts)
 - in Gewerbegebieten erfolgt ein Zuschlag von 5 dB(A)
- Gesundheitskritische Bereiche besonders zu berücksichtigen ab
 - ab 65 dB(A) am Tag und
 - ab 55 dB(A) in der Nacht





Zusätzliche Berechnung nach RLS-90

In den RLS-90 sind nur zwei Zeitbereiche definiert:

Tag (6:00-22:00 Uhr) und

Nacht (22:00-6:00 Uhr)

- Kein 24-Stunden-Pegel und kein Abendzeitraum
- Lichtsignalanlagen (Ampeln) werden berücksichtigt
- Berechnete Nachtwerte VBUS und RLS-90 sind vergleichbar
- Berechnete Tagwerte nach RLS-90 <u>nicht vergleichbar</u> mit LDEN-Werten
- Ermittlung der Lärmpegel für jedes Stockwerk an sog. Immissionsorten
- SV-Anteil > 2,8 t (VBUS > 3,5 t)





25

Teil 3 Mögliche Lärmminderungsmaßnahmen





Mögliche straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

- Geschwindigkeitsreduzierung -> Reduzierung von 50 km/h auf 40 km/h bringt Lärmminderung um ca. 1,2 dB(A). Bei Reduzierung von 50 km/h auf 30 km/h, Minderung um ca. 2,7 dB(A).
- Verkehrsbeschränkungen (Sperrungen) -> Lärmminderung: sehr effektiv, abhängig vom Verkehrsaufkommen
- Verkehrslenkung- und Verlagerung

Mögliche straßenbauliche Maßnahmen

- Lärmmindernder Fahrbahnbelag innerorts z.B. lärmarmer Splittmastixasphalt SMA LA oder LOA 5 D -> Lärmminderung um **3-5 dB(A)**
- Lärmschutzwälle / -wände -> im Stadtgebiet nur eingeschränkt möglich





Weitere mögliche Maßnahmen

- Lärmschutzfenster als passiver Schallschutz im Innenraum -> keine Minderung der Außenpegel
- Städtebauliche Maßnahmen -> Abschirmung, Gebäudeorientierung etc.
- Gestalterische Maßnahmen -> Fahrbahneinengung, Radweg etc.
- Förderung ÖPNV und Fahrradwegenetz
- Kontrollen vorhandener Höchstgeschwindigkeiten





Grenzen und Probleme der Maßnahmenfestlegung

- Bestehende Lärmschutzmaßnahmen (auch aufgrund von Bebauungsplänen)
- Materielle Planungsgrenzen (z.B. Tunnel, Einhausung ...)
- Einhaltung des maßgeblichen Fachrechts (z.B. § 45 StVO)
- Abstimmung mit Fachbehörden / Baulastträger
- Grenzen der planerischen Abwägung (z.B. sehr hohe Auslösewerte / Orientierungswerte)
- Interessenskonflikte (z.B. Tempo 30 km/h, Umfahrung)